

München, 26. November 2009

Satzung

§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen

„Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.
(VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.)“

§ 2 SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in München und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet.

§ 3 ZWECK

1. Der Verein ist ein politisch und konfessionell nicht gebundener Zusammenschluß.
2. Zweck des Vereins ist es, die Interessen behinderter Personen wahrzunehmen und zu vertreten. Er wendet sich an Behinderte, chronisch Kranke und vergleichbar Kranke ohne Rücksicht auf Ursache und Ausmaß der Beeinträchtigung. Insbesondere sind aber behinderte ArbeitgeberInnen gemeint, die eigenständig ihren individuellen Bedarf an Assistenz organisieren oder organisieren wollen.
3. Vorrangiges Anliegen des VbA ist es, Bedingungen zu fördern und zu schaffen, die es behinderten Menschen ermöglichen unabhängig von jeglichen Organisationen, Institutionen und Sondereinrichtungen, ihr Leben zu gestalten. Die Leitlinien der internationalen "Independent Living" Bewegung werden hierbei zu Grunde gelegt.
4. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sollen vorrangig sein:
 - 4.1. Allgemein alle Aktivitäten in sozialer, beruflicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gemäß § 3 Abs. 2 herbeizuführen oder zu fördern.
 - 4.2. Gestaltung und Betrieb eines behindertengerecht gestalteten Zentrums in München, um den Zweck des Vereins wirkungsvoll durchzusetzen und positiv auf die Öffentlichkeit einzuwirken mit folgenden Schwerpunkten:
 - Beratung für die persönliche Assistenz und alle dazugehörigen Fragen, um die Situation der behinderten Arbeitgeber und ihrer Assistenten nachhaltig zu verbessern und langfristig zu sichern.
 - Beratung, um eine Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 3 Abs. 2) zu bewirken. Die Beratung soll in konkreten Fällen Hilfestellung zum Führen eines selbstbestimmten Lebens geben.

- Seminare, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Förderung der Autonomie und zur Stärkung des Selbstbewußtseins des Personenkreises (§ 3 Abs. 2). Dazu gehören auch Fortbildungsangebote mit den Themenschwerpunkten Kommunikation, Interaktion und Helfermanagement.
- Beratung und Aufklärung über Atembehinderung.
- Beratung und die Durchführung von Veranstaltungen für die Bereiche Freizeit, Sport und Urlaub, um dem Personenkreis (§3 Abs.2) alle Möglichkeiten aufzuzeigen und diese zu verbessern.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Pauschale Vergütungen, z.B.

- nach § 3 Nr. 26 a EStG,
- pauschale Erstattung von KfZ-Kosten etc.,

an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind ausdrücklich zulässig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig auf schriftlichen Antrag. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16.te Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wird.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
4. Kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen und Organisationen erwerben, die Ziele im Sinne der "Independent Living" Bewegung verfolgen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft können bereits geleistete Beitragszahlungen nicht zurückgefordert werden.
6. Wird ein Vorstandsmitglied eingestellt, muß das Amt im Vorstand sofort niedergelegt werden. Die Mitgliedschaft kann durch einfachen Vorstandsbeschluß in eine ruhende Mitgliedschaft verwandelt werden, wenn das Mitglied einer Mitgliederversammlung zum zweitenmal unentschuldigt fernbleibt. Durch Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung wird die ruhende Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft verwandelt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
8. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 6 STIMMRECHT

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 70% G.d.B., oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis vorweisen können.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

I MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Vereinspolitik, Etat, Jahresabrechnung, Jahresbericht, Vorstandswahlen, Entlastung, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderung, Auflösung.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, kann mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist in jedem Falle beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
Für eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

II VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von (maximal sieben) Persönlichkeiten, die eine amtlich anerkannte Schwerbehinderung von mindestens 70% G.d.B. oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis besitzen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, dazu maximal vier Beisitzer. Auf Antrag ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter für die restliche Amtszeit kooptieren. Dieser Vertreter muß bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist jedoch bemüht, bei seinen Entscheidungen Einmütigkeit zu erzielen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

III FACHGRUPPEN

Für spezifische Aufgabenbereiche können Fachgruppen eingerichtet werden. Die Leitung der Fachgruppen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fachgruppen beraten den Vorstand verbindlich.

Die aktive, beratende Mitwirkung nichtbehinderter Mitglieder ist in allen Organen möglich und erwünscht.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem DPWV Landesverband Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 ANHANG

Eine, von der Gründungsversammlung erarbeitete Zusammenfassung der Leitlinien der "Independent Living" Bewegung, ist Bestandteil dieser Satzung.

Selbstbestimmt Leben behinderter Menschen

im Sinne der internationalen "Independent Living" Bewegung

"Independent Living" ist eine internationale Bürgerrechtsbewegung¹ behinderter Menschen, die sich gegen die Diskriminierung dieses Personenkreises wendet. Desweiteren fordert sie mehr persönliche und politische Entscheidungsbefugnis für behinderte Menschen.

Die Bürgerrechtsbewegung besteht aus Menschen aller Altersgruppen und aller Behinderungsarten. Die Ursprünge reichen in die 60er Jahre zurück und wurden durch die Leitideen der amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen der Schwarzen, Frauen und Homosexuellen geprägt.

Heute ist die "Independent Living" Bewegung in einer wachsenden Anzahl von Ländern vertreten. Sie besteht aus einem informellen Netzwerk kommunaler Organisationen, welche sich in Form politischer Interessensverbände für Chancengleichheit einsetzt. In einigen Ländern konnten überregionale Zusammenschlüsse dieser "Independent Living" Initiativen weitreichenden politischen Einfluß und Anerkennung gewinnen.

Ihre Organisationen bieten Dienstleistung an, wie Hilfen bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Hilfen bei der Suche von Arbeitskräften (persönlichen Assistenten) und insbesondere Beratung von Behinderten für Behinderte.

Die Leitideen der "Independent Living" Bewegung sind: Selbstbestimmung, Selbsthilfe und Kontrolle von Dienstleistungen² durch die behinderten Kunden selbst.

1. Anti-Diskriminierung:

Statistiken weisen nach³, daß in allen Ländern Menschen mit einer Behinderung, im Vergleich zur übrigen Bevölkerung, in der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit, bei der Arbeitsentlohnung, bei der Wohnraumbeschaffung und bei der Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben benachteiligt sind.

2. Weg vom medizinischem Krankheitsbild:

Einer der Gründe weswegen behinderte Menschen häufig Diskriminierung erfahren ist, daß ihr Anderssein mit krank gleichgesetzt wird. Die medizinische Sichtweise von Behinderung klassifiziert sie als hilflos und weist ihnen die Rolle des passiven Patienten zu. In dieser sind sie schließlich abhängig von der Betreuung anderer und der eigenen Verantwortung enthoben. Solche "verordneten" Lebensumstände werden von jedem Menschen als nicht lebenswert empfunden, was auch die Bezeichnung invalide (lateinisch: "wertlos") ausgedrückt.

Behinderung ist kein medizinisches Problem, sondern ein Problem ungleicher Machtverhältnisse. Behinderte Menschen sind eine unterprivilegierte Minderheit, die ihren Status als Bürger zweiter Klasse nur durch politische Einflußnahme und die hierüber zu erreichenden systematischen Veränderungen aufheben können.

3. Nicht-Aussonderung:

Mit dem Vorurteil, daß Behinderte krank, und unfähig sind für sich selbst zu sorgen, werden viele auf Anstalten verwiesen. Sie sind dadurch grundlegender Entwicklungsmöglichkeiten beraubt und der Selbstbestimmung enthoben, die für andere selbstverständlich ist. Diesen Ausgesonderten fehlen Selbstsicherheit, zwischenmenschliche Verhaltensformen und Möglichkeiten zu natürlicher Selbstentfaltung. Die behinderten Menschen der "Independent Living" Bewegung zeigen vielfach, daß niemand wegen Art und Ausmaß der Behinderung, sein Leben in einer Institution verbringen muß, wenn entsprechende Hilfen vorhanden sind.

Die Mitglieder der "Independent Living" Bewegung zeigen, daß die meisten derzeitigen Hilfen für behinderte Menschen institutionelle Strukturen mit aussonderndem Charakter haben. Diese nehmen ihnen die Wahlfreiheit bei Serviceangeboten, hindern sie die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und halten sie in bevormundender Abhängigkeit.

¹ Disability Rights Movement

² „Consumer Control“

³ vgl. z.B. Münchner Statistik, Jahrg. 1989 Heft 10

4. Kontrolle der Organisationen:

Da die Behinderung als ein medizinisches und nicht als ein politisches Problem verstanden wird, werden traditionelle Organisationen in der Regel von nichtbehinderten "Experten" aufgebaut und geführt.

Zur Erreichung der vollen Teilnahmemöglichkeiten am Gesellschaftlichen Leben und der Chancengleichheit, beansprucht die "Independent Living" Bewegung, daß behinderte Menschen selbst die führenden Positionen einnehmen. Nur sie selbst können tatsächliche Experten in eigener Sache sein, die wissen was ihre Bedürfnisse sind.

5. Kontrolle der betreffenden Dienstleistungen:

Heutzutage sind viele Dienstleistungen für Behinderte wie z.B. Sonderschulen, Sonderfahrdienste und Helferzentralen nach den Richtlinien der Leistungsanbieter gestaltet und nicht nach den Bedürfnissen der behinderten Benutzer. Im Ergebnis müssen sich die behinderten Kunden den einheitlichen Angeboten unterordnen welche den individuellen Lebenserfordernissen nicht gerecht werden können. Solche Hilfsangebote leugnen die individuelle Verschiedenheit behinderter Menschen und verweigern ihnen die freie Auswahl bei unterstützenden Diensten.

Die "Independent Living" Bewegung fordert die gleiche Palette an Wahl- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der eigenen Lebensführung wie sie nichtbehinderte Menschen genießen. Folglich müssen behinderte Personen so viel Initiative als irgend möglich übernehmen können, um Dienstleistungen zu entwickeln, welche die Kontrolle durch die Benutzer gewährleisten.

6. Beratung von Behinderten für Behinderte:

Viele behinderte Menschen haben die Voreingenommenheit der Gesellschaft gegen sie, verinnerlicht. Die "Independent Living" Bewegung erkennt, daß die politische Emanzipation einhergeht mit der Befreiung von dieser verinnerlichten Unterdrückung, dem niedrigem Selbstbewußtsein und der Selbstverachtung. Zur Erreichung dieses Ziels entwickelte die Bewegung eine spezifische pädagogische Vorgehensweise, nämlich das "Peer Counselling".

"Peer Counselling" bedeutet, den Austausch behinderungsspezifischer Erfahrungen mit anderen behinderten Kollegen. In Beratungs- und Trainingsangeboten haben behinderte Persönlichkeiten die Möglichkeit, praktische und soziale Fertigkeiten zu erlernen, um den Erfordernissen einer eigenständigen Lebensführung in einer Gemeinde gerechter zu werden. Ein Ratgeber mit vergleichbarer Behinderung, kann dem Ratsuchenden eine wesentlich angemessenere und glaubwürdigere Hilfestellung anbieten, als dies der beste nichtbehinderte Rehabilitations-Experte je zu leisten vermag. "Peer Counselling" bietet geeignete (behinderte!) Rollenvorbilder, die das Selbstvertrauen stärken, und zur Übernahme der Verantwortung für das eigene behinderte Leben ermutigen.

Dadurch bleiben sie nicht länger die abhängigen Opfer der fürsorglichen Einstellung anderer. Unabhängig von Art und Ausmaß einer Behinderung können sie lernen, mehr Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Die "Independent Living" Bewegung ermöglicht dem Individuum das Erleben seines eigenen Erfolges.